

Fernwärmeversorgungsatzung Waldstadt

Satzung der Stadt Mosbach über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung für das Gebiet der „Waldstadt“ (Fernwärmeversorgungsatzung Waldstadt- FwVS-Waldstadt)

in der Fassung vom 19.10.2011

Gemäß der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) m.W.v. 18.02.2006, § 13 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Art. 1 des Gesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 31.03.2005 (§ 45 mit Wirkung vom 01.01.2005, §§ 33 bis 41 am 01.10.2005) und § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der Fassung vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I. S. 3214), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 02.05.2007 folgende Satzung beschlossen, (zuletzt geändert am 19.10.2011):

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Mosbach betreibt zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes, durch die Stadtwerke Mosbach GmbH für das Gebiet der „Waldstadt“ eine Fernwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk.
- (2) Das Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Fernheizwerk mit Blockheizkraftwerk und das öffentliche Fernwärmenetz. Zum öffentlichen Fernwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen einschließlich Zubehör.
- (4) Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße (Weg oder Platz usw.) grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit betriebsfertiger Fernheizleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

Fernwärmeversorgungsatzung Waldstadt

- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die Belieferung mit Fernwärme entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu verlangen (Benutzungsrecht).
- (3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, so kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen des Versorgungsunternehmens eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben fortgefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Zwecke verbraucht wird, an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang), sobald eine Bebauung begonnen wird oder bereits erfolgt ist. Sind auf dem Grundstück weitere Gebäude geplant oder vorhanden, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers nach Maßgabe dieser Satzung. Entsprechendes gilt für Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Fernwärmeversorgungsatzung Waldstadt

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer und die obligatorischen Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für Heizzwecke im Sinne der in §1 Absatz 2 genannten Zwecke ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt Grundstückseigentümern, den diesen gleichstehenden Berechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbraucher.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in §1 Absatz 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet. Der zeitweise Betrieb von am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhandenen und baurechtlich genehmigten offenen Kaminen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von diesen Vorschriften unberührt.
- (3) Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 6 Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf schriftlichen Antrag erteilt, soweit bereits genehmigte und fertiggestellte Bauwerke mit emissionsfreien Heizungsanlagen ausgestattet sind, bestehende Heizungsanlagen durch emissionsfreie Anlagen ersetzt werden sollen oder bei Neubauten die Ausstattung mit emissionsfreien Heizungsanlagen geplant ist. Als emissionsfrei gelten insbesondere Heizungsanlagen, die mit Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden sowie Wärmepumpen zur Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung.
- (2) Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, bei denen feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden (z. Bsp. Kohle, Koks, Holz in jeglicher Form, Gas und Öl). Die Benutzung von elektrischer Energie zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in stationären Systemen ist ebenfalls nicht zulässig.
- (3) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits baurechtlich genehmigt und im Bau befindlich oder schon fertiggestellt sind und nicht mit einer emissionsfreien und den Anforderungen dieser Satzung entsprechenden Wärmeversorgung ausgestattet sind, kann auf Antrag bis zur Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage, jedoch höchstens bis zum 06.05.2027 eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang, insbesondere von § 5 Absatz 2 Satz 1, erteilt werden, wenn die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.
- (4) Der Befreiungsantrag ist, gegebenenfalls mit Einreichung der Bauvorlagen, beim Versorgungsunternehmen zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

Fernwärmeversorgungsatzung Waldstadt

§ 7

Bedingungen für den Anschluss und die Versorgung mit Fernwärme

- (1) Für den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgungsanlagen gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils geltenden Fassung. Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Mit dem Antrag auf Herstellung oder Erweiterung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung sind alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen beim Versorgungsunternehmen einzureichen. Werden vom Versorgungsunternehmen Vordrucke verwandt, ist der Antrag unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.
- (3) Der festgelegte Baukostenzuschuss und die anfallenden Herstellungskosten für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die gültigen Tarife für die Nutzung der Fernwärmeversorgung werden gemäß § 13 Absatz 2 KAG ungeachtet des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses als privatrechtliche Entgelte festgesetzt und erhoben.

§ 8

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

§ 9

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung und zur Ermittlung der Entgeltbemessung erforderlich ist.

§ 10

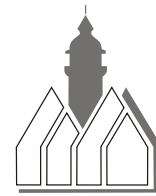
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 3 GemO und § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 4 Absatz 1 und/oder § 5 Absatz 1 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € und bei vorsätzlichem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (2) Der Anschlusszwang (§ 4 Absatz 1) und der Benutzungszwang (§ 5 Absatz 1) können mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVG) Anwendung.

Fernwärmeversorgungssatzung Waldstadt

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Fernwärmeversorgungsatzung Waldstadt

HISTORIE:

Satzungsbeschluss. 02.05.2007
Inkrafttreten: 06.05.2007

Änderungen:

19.10.2011: § 6 Abs. 3

Bekannt gemacht am 22.10.2011
In Kraft getreten am 23.10.2011

16.07.2008: § 6 Abs. 1
§ 10 Abs. 1, Satz 1

Bekannt gemacht am 19.07.2008
In Kraft getreten am 20.07.2008

Fernwärmeversorgungsatzung Waldstadt

FwVS-Waldstadt

